



# BLC

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen  
im öffentlichen Dienst e.V.

## Damit das Lachen nicht vergeht!

Die Faschings- oder Karnevalszeit ist für viele die Gelegenheit in eine andere Rolle zu schlüpfen. Zu einer gelungenen Party gehören selbstverständlich originelle Kostüme und für viele auch begleitende Utensilien wie Scherzzigaretten, Pupssprays und andere Scherzartikel.

Hin und wieder bleibt das Vergnügen leider nicht harmlos. In den Jahren 2007 und 2008 wurden Scherzzigaretten angeboten, die zumindest in einem Fall Ursache für gesundheitliche Probleme waren. Durch Hineinpusten konnte auf Watte aufgebrachtes Talkumpulver freigesetzt und eine „Qualmwolke“ imitiert werden. Bei einem Kind kam es beim Einatmen des Pulvers zu starkem Husten, einer akuten Aspirationspneumonie, die ärztlich versorgt werden musste. Dieses und ähnliche Produkte wurden aufgrund der verursachten Gesundheitsschäden vom Markt genommen.

Damit aus Spaß nicht Ernst wird und es zu gesundheitlichen Schäden kommt, prüfen Lebensmittelchemiker in den staatlichen Untersuchungseinrichtungen die stoffliche Zusammensetzung von Scherzartikeln. So sind für

- Niespulver
- Stinkbomben
- Tränengas

bestimmte Inhaltsstoffe verboten, die in der Bedarfsgegenständeverordnung aufgelistet sind. Flüssige Stoffe oder Zubereitungen, die nach dem Gefahrstoffrecht als gefährlich eingestuft werden, sind für Scherzspiele grundsätzlich verboten.

Spielwaren und Scherzartikel zählen rechtlich zu den Bedarfsgegenständen. Das sind Gegenstände, die mit Lebensmitteln oder über längere Zeit mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen. Sie unterliegen in Deutschland den Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Überprüft wird die stoffliche Zusammensetzung von Spielwaren und Scherzartikeln von den Behörden der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Die Prüfung der mechanischen Anforderungen erfolgt dagegen durch die für die Überwachung der Produktsicherheit zuständigen Behörden. Die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Untersuchungseinrichtungen der amtlichen Lebensmittelkontrolle und den Produktsicherheitsbehörden funktioniert in der Regel gut. Dies gilt nicht nur für die Abstimmung von Untersuchungen, sondern auch für die Abgrenzung der Zuständigkeiten.

Das Zusammenwirken der an der Prüfung von Bedarfsgegenständen beteiligten staatlichen Stellen ist Garant für einen umfassenden Verbraucherschutz.

Für ein unbeschwertes Vergnügen wird folgendes dringend empfohlen:

- Die Gebrauchsanleitung vor Gebrauch durchlesen!
- Vorhandene Warnhinweise unbedingt beachten!
- Scherzartikel Kindern nur dann in die Hand geben, wenn sie für das jeweilige Alter freigegeben sind!

**Der BLC vertritt im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes folgende Positionen:**

- **Keine Übertragung der Untersuchung amtlicher Proben auf private Laboratorien**
- **Private Laboratorien sind für die Eigenkontrollen der Hersteller und Importeure zuständig**
- **Die Überwachung dieser Eigenkontrollen muss durch wirtschaftlich unabhängige staatliche Einrichtungen erfolgen**
- **Zur dieser Überwachung zählt insbesondere auch die Untersuchung von risikoorientiert entnommenen Stichproben"**

**V.i.S.d.P.:**

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V. (BLC)  
c/o Dr. Detmar Lehmann, Triftstr. 3, 34314 Espenau, [d.lehmann@lebensmittel.org](mailto:d.lehmann@lebensmittel.org)